

# Batteriebezogene Abfälle - Änderung des Abfallverzeichnis

Stand: 7. September 2026

## 1. Hintergrund

Mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2025/934 der Kommission vom 5. März 2025 wurde das Europäische Abfallverzeichnis nach Artikel 7 der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) hinsichtlich batteriebezogener Abfälle überarbeitet. Hierüber werden die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen für Altbatterien sowie weitere batteriebezogene Abfälle grundlegend angepasst.

Nach den Erwägungsgründen des Delegierten Beschlusses berücksichtigt die Überarbeitung insbesondere

- > neue Batterietechnologien (unter anderem Lithium-, Natrium- und Nickelbatterien),
- > die Weiterentwicklung der Herstellungs- und Recyclingverfahren,
- > die mit der Verordnung (EU) 2023/1542 eingeführte Terminologie sowie
- > den Bedarf einer differenzierteren Identifizierung und Einstufung batteriebezogener Abfälle.

Ziel ist es, die Sortierung, das Recycling und die Berichterstattung über batteriebezogene Abfälle unionsweit zu verbessern.

Der Delegierte Beschluss ist am 9. Juni 2025 in Kraft getreten und gilt ab dem **9. Dezember 2026**.

Die Zuordnung von Abfällen zu den im Abfallverzeichnis aufgeführten Abfallschlüsseln erfolgt in Deutschland auf Grundlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die erforderliche Änderung der AVV aufgrund des Delegierten Beschlusses wird derzeit vorbereitet.

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Änderungen des Europäischen Abfallverzeichnisses und den daraus resultierenden Handlungsbedarf bei der Einstufung batteriebezogener Abfälle.

## 2. Überblick über die Änderungen

Der Schwerpunkt der Überarbeitung des Abfallverzeichnisses liegt auf Kapitel 16 06 „Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien“. Dieses Kapitel wird vollständig überarbeitet und an den Stand der Batterietechnik angepasst. Bestehende Abfallschlüssel werden teilweise neu gefasst und zahlreiche neue Abfallschlüssel eingeführt. Daneben werden Änderungen in weiteren Kapiteln des Europäischen Abfallverzeichnisses vorgenommen.

Tabelle 1: Überblick über die Änderungen des Abfallverzeichnisses

| Kapitel | Änderung                                                                                                                                                     |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 09      | Anpassung an neue Abfallschlüssel aus Kapitel 16, Gruppe 06                                                                                                  |
| 10      | Ergänzung durch Abfallschlüssel zu Schlacken aus dem Recycling von Altbatterien                                                                              |
| 16      | Neufassung bestehender Abfallschlüssel und Ergänzung von Abfallschlüsseln für verschiedene Batterietypen sowie für Abfälle aus der Herstellung von Batterien |
| 19      | Neue Abfallschlüssel für Abfälle und Zwischenfraktionen aus der Behandlung und dem Recycling von Altbatterien                                                |
| 20      | Anpassung an die neuen Abfallschlüssel aus Kapitel 16 und Einführung eines separaten Abfallschlüssels für Lithium-Altbatterien                               |

Mit der Änderung des Abfallverzeichnisses ist auch eine Ausweitung der als gefährlich eingestuften batteriebezogenen Abfälle verbunden. Dies betrifft insbesondere Altbatterien sowie Zwischenfraktionen aus der Behandlung von Altbatterien und der Herstellung von Batterien.

### **3. Auswirkungen auf die Abfallwirtschaftsbeteiligten**

Die Änderungen des Europäischen Abfallverzeichnisses betreffen grundsätzlich alle Akteure der Abfallwirtschaft. Hierzu gehören insbesondere Erzeuger, Entsorger, Sammler, Beförderer, Händler und Makler der von der Änderung betroffenen batteriebezogenen Abfälle.

Mit einer Änderung des Abfallschlüssels kann sich auch die Gefährlichkeitseinstufung des Abfalls ändern. Hiervon betroffen können insbesondere folgende Abfälle sein:

- > Alkalibatterien, die bislang unter 16 06 04 „Alkalibatterien (außer 160603)“ als nicht gefährlicher Abfall eingestuft waren, werden künftig als gefährlicher Abfall eingestuft.
- > Bislang unter 16 06 05 „Andere Batterien und Akkumulatoren“ erfasste Batteriearten werden künftig auf verschiedene einzelne Abfallschlüssel verteilt, von denen mehrere als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Der bisherige Abfallschlüssel 16 06 05 entfällt.

Auch bei Altbatterien, welche Siedlungsabfälle darstellen, kann die neue Systematik zu einer geänderten Gefährlichkeitseinstufung führen. Die bisherigen Abfallschlüssel 20 01 33 „Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten“ und 20 01 34 „Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen“ entfallen und werden durch drei neue Abfallschlüssel ersetzt:

einen für bestimmte und gemischte gefährliche Altbatterien, einen für Lithium-Altbatterien und einen für sonstige, als nicht gefährlich eingestufte Altbatterien.

Für die Umstellung auf die neuen Abfallschlüssel hat die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) die „Umschlüsselungshilfe für batteriebezogene Abfälle“ veröffentlicht. Die Einstufung der Abfälle erfolgt auf Grundlage ihrer Herkunft, Zusammensetzung und Beschaffenheit nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Abfallrahmenrichtlinie. Insoweit ist die Umschlüsselungshilfe weder abschließend noch rechtsverbindlich, sondern dient als Unterstützung für die Abfallwirtschaftsbeteiligten. Sie kann unter <https://www.laga-online.de/> / Publikationen / Informationen / Abfallbezeichnung, Abfalleinstufung / Umschlüsselungshilfe für batteriebezogene Abfälle heruntergeladen werden.

## **Hinweis: Rechtzeitige Vorbereitung erforderlich**

Die neuen Abfallschlüssel sind ab dem **09. Dezember 2026** verbindlich anzuwenden. Die hiermit verbundene Erstellung von Entsorgungsnachweisen und erforderliche Anpassungen von Genehmigungen, Zertifikaten, Anzeigen und Erlaubnissen sowie innerbetrieblichen Abläufen sollten rechtzeitig vor dem genannten Datum vorbereitet und, soweit möglich und erforderlich, umgesetzt werden.

### **3.1 Handlungsbedarf für Abfallerzeuger**

- > Überprüfung des Änderungsbedarfs hinsichtlich der Zuordnung der neuen Abfallschlüssel.
- > Bei Abfällen mit Spiegeleinträgen ist im Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren, ob es sich um einen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall handelt.
- > Rechtzeitiger Anstoß der Erstellung neuer Entsorgungsnachweise.  
Bei einer Änderung des Abfallschlüssels ist ein neuer Entsorgungsnachweis zu erstellen. Die Anpassung des Abfallschlüssels über Änderungslayer ist nicht möglich.
- > Kontaktaufnahme mit den Entsorgern und Beförderern bei Zuordnung neuer Abfallschlüssel.

### **3.2 Handlungsbedarf für Betreiber von Behandlungsanlagen und Zwischenlagern**

- > Überprüfung des Genehmigungsbestands hinsichtlich des Entfalls, der Änderung oder des Hinzukommens der batteriebezogenen Abfallschlüssel.
- > Überprüfung, ob eine geänderte Einstufung als gefährlicher Abfall Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtliche Einstufung der Anlage oder die genehmigte Abfallmenge hat.
- > Rechtzeitige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Änderungsbedarfs.
- > Rechtzeitiger Anstoß der Erstellung neuer Entsorgungsnachweise für Input- und Output-Abfälle. Bei der Änderung eines Abfallschlüssels ist ein neuer Entsorgungsnachweis zu erstellen. Die Anpassung des Abfallschlüssels über Änderungslayer ist nicht möglich.
- > Anpassung der Entsorgungsfachbetriebszertifikate – auch unter Berücksichtigung des gegebenenfalls angepassten Genehmigungsbestands.
- > Rechtzeitige Abstimmung mit Erzeugern (Input), Sammlern, Beförderern und weiterführenden Entsorgern.

### **3.3 Handlungsbedarf für Sammler, Beförderer, Händler und Makler**

- > Überprüfung bestehender Anzeigen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Erlaubnisse nach § 54 KrWG und Zertifikate hinsichtlich der betroffenen Abfallschlüssel.
- > Überprüfung, ob sich mit der Änderung die Gefährlichkeitseinstufung der Abfälle ändert und damit eine Anpassung der bestehenden Anzeigen, Erlaubnisse oder Zertifikate erforderlich ist.
- > Rechtzeitige Abstimmung mit den Abfallerzeugern und Entsorgern über die zukünftig zu verwendenden Abfallschlüssel.

## 4. Änderungen im Einzelnen

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die konkreten Änderungen für batteriebezogene Abfälle. Hierzu sind die neuen Abfallschlüssel mit den zugehörigen Abfallbezeichnungen tabellarisch aufgeführt. Für eine korrekte Zuordnung von Abfallschlüsseln ist die jeweils geltende Fassung des Abfallverzeichnisses heranzuziehen.

### 4.1 Gruppe 16 06 - Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien

Die Gruppe 16 06 des Abfallverzeichnisses wird vollständig neu gefasst. Der bestehende Abfallschlüssel 16 06 05 „Andere Batterien und Akkumulatoren“ entfällt. Die bislang unter diesen Abfallschlüssel fallenden Batteriearten werden künftig entsprechend ihrer Art neuen Abfallschlüsseln zugeordnet. Alkali-Alt Batterien werden künftig mit dem Abfallschlüssel 16 06 04\* als gefährlicher Abfall eingestuft. Die vorrangige Einstufung quecksilberhaltiger Alkali-Alt Batterien mit dem Abfallschlüssel 16 06 03\* „Quecksilber enthaltende Batterien“ bleibt bestehen.

Darüber hinaus werden nun auch Abfallschlüssel für Abfälle aus der Herstellung von Batterien, differenziert nach Blei-Säure-, Lithium-, Nickel-, Alkali-, Zink-, Natrium- und anderen Batterien eingeführt.

Tabelle 2: Neue Fassung der Gruppe 16 06

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                              |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>16 06</b>    | <b>Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien</b>                                           |
| 16 06 01*       | Blei-Säure-Alt Batterien                                                                                       |
| 16 06 02*       | Nickel-Cadmium-Alt Batterien                                                                                   |
| 16 06 03*       | Quecksilber enthaltende Alt Batterien                                                                          |
| 16 06 04*       | Alkali-Alt Batterien (mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 03 fallen)                                      |
| 16 06 06*       | getrennt gesammelte Elektrolyte aus Alt Batterien                                                              |
| 16 06 07*       | Lithium-Alt Batterien                                                                                          |
| 16 06 08*       | Nickel-Alt Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 02 fallen<br>(z. B. NiMH, Na-NiCl <sub>2</sub> ) |
| 16 06 09*       | Zink-Alt Batterien, einschließlich Silberoxid-Batterien                                                        |

| <b>Abfallschlüssel</b> | <b>Abfallbezeichnung</b>                                                                                                                                                                              |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>16 06</b>           | <b>Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien</b>                                                                                                                                  |
| 16 06 10*              | Natrium-Alt Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (außer 16 06 11)                                                                                                                              |
| 16 06 11*              | Natrium-Schwefel-Alt Batterien                                                                                                                                                                        |
| 16 06 12               | sonstige Natrium-Alt Batterien (außer 16 06 10 und 16 06 11)                                                                                                                                          |
| 16 06 13*              | gemischte Alt Batterien                                                                                                                                                                               |
| 16 06 14*              | sonstige Alt Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                              |
| 16 06 15               | Alt Batterien a. n. g. mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 12 und 16 06 14 fallen                                                                                                                |
| 16 06 22*              | Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste)                                                                                              |
| 16 06 23               | Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22 fallen                                                                                               |
| 16 06 24*              | Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze) |
| 16 06 25               | Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 24 fallen (z. B. Anodenabschnitte)                                                                         |
| 16 06 26*              | Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. flüssiges und festes Kathodenmaterial)                                                                      |
| 16 06 27               | Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 26 fallen                                                                                                   |
| 16 06 28*              | Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                     |
| 16 06 29               | Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 28 fallen                                                                                                    |
| 16 06 30*              | Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                      |
| 16 06 31               | Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 30 fallen                                                                                                     |
| 16 06 32*              | Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                   |
| 16 06 33               | Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 32 fallen                                                                                                  |

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                                                                                                    |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>16 06</b>    | <b>Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien</b>                                                                                                                 |
| 16 06 34*       | Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 fallen |
| 16 06 35        | Abfälle aus der Herstellung von Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 23, 16 06 25, 16 06 27, 16 06 29, 16 06 31 und 16 06 33 fallen                                    |

## 4.2 Gruppe 09 01 - Abfälle aus der fotografischen Industrie

In der Gruppe 09 01 wird der Abfallschlüssel 09 01 11\* an die neuen Batteriearten der Gruppe 16 06 angepasst.

Tabelle 3: Neue Fassung des Abfallschlüssel 09 01 11\*

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                        |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>09 01</b>    | <b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>                                                          |
| 09 01 11*       | Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 07 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen |

## 4.3 Gruppe 10 08 - Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

Die Gruppe 10 08 wird um Abfallschlüssel für Schlacken aus dem Recycling von Altbatterien ergänzt. Hierbei handelt es sich um Spiegeleinträge, die zwischen Lithium-, Nickel- und anderen Altbatterien differenzieren.

Tabelle 4: In Gruppe 10 08 ergänzte Abfallschlüssel.

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                       |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>10 08</b>    | <b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>                                          |
| 10 08 21*       | Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten                  |
| 10 08 22        | Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 21 fallen |

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                                                                             |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>10 08</b>    | <b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>                                                                                                |
| 10 08 23*       | Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Altballerien, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                         |
| 10 08 24        | Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Altballerien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 23 fallen                                                        |
| 10 08 25*       | Schlacken aus dem Recycling anderer Altballerien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 01, 10 08 21 und 10 08 23 fallen |
| 10 08 26        | Schlacken aus dem Recycling anderer Altballerien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen                                                           |

#### 4.4 Gruppe 19 02 - Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

Der Auffangschlüssel 19 02 11\* „sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten“ wird gestrichen und durch den Abfallschlüssel 19 02 13\* mit der gleichen Bezeichnung ersetzt und der Abfallschlüssel 19 02 12\* für Abfälle aus dem Batterierecycling ergänzt.

Tabelle 5: In Gruppe 19 02 ergänzte Abfallschlüssel.

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                                                           |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>19 02</b>    | <b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b> |
| 19 02 12*       | feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle aus dem Batterierecycling enthalten                                                             |
| 19 02 13*       | sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                          |

#### **4.5 Gruppe 19 14 - Zwischenfraktionen aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung**

Die Gruppe 19 14 wird dem Kapitel 19 hinzugefügt. Sie enthält Abfallschlüssel für Zwischenfraktionen aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Blei-Säure-, Lithium-, Nickel-, Alkali-, Zink- und Natrium-Altbatterien sowie von Abfällen aus der Herstellung entsprechender Batterien. Daneben wird ein Auffangschlüssel für Zwischenfraktionen aus der Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Batterien eingeführt. Für diese sind ausschließlich absolut gefährliche Abfallschlüssel vorgesehen. Außerdem ist ein nicht gefährlicher Abfallschlüssel für Legierungen aus dem Recycling von Altbatterien vorgesehen.

Tabelle 6: Neue Gruppe 19 14.

| <b>Abfallschlüssel</b> | <b>Abfallbezeichnung</b>                                                                                                                                                                                           |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>19 14</b>           | <b>Zwischenfraktionen aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung</b>                                                                         |
| 19 14 01*              | Zwischenfraktion aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Blei-Säure-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält |
| 19 14 02*              | Zwischenfraktion aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Lithium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält       |
| 19 14 03*              | Zwischenfraktion aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Nickel-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält         |
| 19 14 04*              | Zwischenfraktion aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Alkali-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Alkali-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält         |
| 19 14 05*              | Zwischenfraktion aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Zink-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Zink-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält             |
| 19 14 06*              | Zwischenfraktion aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Natrium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält       |

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>19 14</b>    | <b>Zwischenfraktionen aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung</b>                                                                                                |
| 19 14 07*       | Zwischenfraktion aus der thermischen und / oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält, die nicht unter 19 14 01 bis 19 14 06 fällt |
| 19 14 08        | Legierungen aus dem Recycling von Altbatterien (in massiver Form)                                                                                                                                                                         |

#### **4.6 Gruppe 20 01 - Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

Die bisherigen Abfallschlüssel 20 01 33\* „Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten“ und 20 01 34 „Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen“ entfallen. Stattdessen werden die Abfallschlüssel 20 01 42\* für bestimmte sowie gemischte Altbatterien einschließlich Lithium-Altbatterien, 20 01 43\* für unter 16 06 07\* fallende Lithium-Altbatterien und 20 01 44 für sonstige Altbatterien eingeführt.

Tabelle 7: In Gruppe 20 01 ergänzte Abfallschlüssel.

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                                                                                               |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>20 01</b>    | <b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>                                                                                                                             |
| 20 01 42*       | Altbatterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 08 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen, und gemischte Altbatterien, die diese Altbatterien umfassen, einschließlich 16 06 07 |
| 20 01 43*       | unter 16 06 07 fallende Lithium-Altbatterien.                                                                                                                                   |
| 20 01 44        | Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 42 und 20 01 43 fallen                                                                                                    |